

Rechtsinformationsdienst

der

Anwaltskanzlei Steidel

Wrangelstraße 16
24105 Kiel
www.kanzlei-steidel.de

Ausgabe: private Mandanten

Aug./Sept. 2015

Familien- und Erbrecht

Unerwünschte Schwangerschaft wegen nicht erkannter Anomalie

Das Oberlandesgericht Hamm hat entschieden, dass einem Gynäkologen nicht vorgeworfen werden kann, dass er eine durch gebotene Untersuchungen kaum erkennbare Anomalie einer Patientin (doppelte Anlage von Vagina und Uterus), für die es zuvor auch keinen Anhaltspunkt gab, nicht diagnostiziert hat.

Durch die Anomalie erwies sich die vom Arzt eingesetzte Spirale zur Empfängnisverhütung als untauglich, so dass es zu einer unerwünschten Schwangerschaft gekommen war. Da dem Arzt kein Verschulden anzulasten war, blieb die Schadensersatzklage des Paares ohne Erfolg.

Urteil des OLG Hamm vom 29.05.2015
26 U 2/13
Pressemitteilung des OLG Hamm

Unwirksame Erbeinsetzung der Geschäftsführerin eines ambulanten Pflegedienstes

Ein Testament oder ein Erbvertrag zugunsten eines Alten- und Pflegeheims oder dessen Personals ist rechtlich unzulässig und daher unwirksam. Dem Heimpersonal ist es untersagt, sich von Heiminsassen einen über die Pflegevergütung hinausgehenden Vorteil gewähren zu lassen. Dieser gesetzliche Schutz ist angesichts der vielfältigen Möglichkeiten des Heimpersonals, auf die Lebenssituation des Heimbewohners Einfluss zu nehmen, erforderlich.

Das war bereits in § 14 Absatz 5 Heimgesetz (HeimG) geregelt, der 2009 durch entsprechende Landesgesetze ersetzt wurde. Anders als das Heimgesetz bezieht sich die Neuregelung (hier § 7 Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen - HGPD) nunmehr ausdrücklich auch auf ambulante Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen und deren Leitung.

So ist für das Oberlandesgericht Frankfurt die Erbeinsetzung der Geschäftsführerin eines ambulanten Pflegedienstes durch eine zu pflegende Person in einem Erbvertrag unwirksam, sofern von der Bedachten nicht der Beweis geführt werden kann, dass die Erbeinsetzung mit der Pflegeleistung nicht im Zusammenhang steht. Gerade in Fällen unklarer Beweislage, in denen die Motive und Gründe sowie die Zusammenhänge der Zuwendung in der Regel offenbleiben, muss das Verbot im Interesse des Schutzes der Testierfreiheit eingreifen.

Beschluss des OLG Frankfurt vom 12.05.2015
21 W 67/14 - Seniorenrecht aktuell 2015, 92

Beschwerderecht eines Vorsorgebevollmächtigten gegen Betreuerbestellung

Eine sogenannte Vorsorgevollmacht wird meist erteilt, um die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung zu verhindern. Gleichwohl kann das Betreuungsgericht neben dem Bevollmächtigten (z.B. bei drohenden Interessenskollisionen) einen Betreuer bestellen. In diesem Fall stellt sich die Frage, auf welche Weise der Bevollmächtigte gegen die Betreuerbestellung vorgehen kann.

Hierzu hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass dem Bevollmächtigten kein Beschwerderecht im eigenen Namen zusteht. Er kann die Beschwerde gegen die Betreuungsanordnung nur im Namen des Vollmachtgebers und Betreuten einlegen. Eines eigenen Beschwerderechts zur Durchsetzung des Interesses an der Aufrechterhaltung seines Vertreteramts bedarf es zur Gewährleistung der Wahrung der Interessen des Betroffenen nicht.

Beschluss des BGH vom 05.11.2014
XII ZB 117/14
FamRZ 2015, 249

Mietrecht

Nicht jede Beleidigung durch Mieter rechtfertigt eine Kündigung

Beleidigungen von Mietern gegenüber dem Vermieter oder Mitmietern können den Ausspruch einer Kündigung des Mietverhältnisses rechtfertigen. Wie nachstehende, in letzter Zeit veröffentlichte Urteile zeigen, stellt jedoch nicht jeder verbale Ausrutscher einen wichtigen Grund für eine Kündigung dar:

Auf der Facebookseite eines Vermieters, auf der dessen Mieter Bewertungen abgeben können, beschrieb ein Mieter, nachdem mehreren Beschwerden von Mietern wegen Lärmbelästigungen aus der Gartenanlage nicht Folge geleistet wurde, die Gesprächspartnerin aufseiten des Vermieters als „talentfreie Abrissbirne“ und den für die Wohnanlage zuständigen Objektbetreuer als „faul“. Das Amtsgericht Charlottenburg berücksichtigte bei der Beurteilung der daraufhin ausgesprochenen fristlosen Kündigung, dass den Äußerungen Beschwerden mehrerer Mieter wegen der Lärmbelästigungen vorausgegangen waren. Da der Vermieter hierauf untätig blieb, musste er sich die drastischen Bemerkungen gefallen lassen (Urteil des AG Charlottenburg vom 30.01.2015, 216 C 461/14, Grundeigentum 2015, 389).

Nicht für hinnehmbar hielt hingegen das Amtsgericht München die Äußerung einer 70-jährigen Mieterin wegen angeblicher Überhitzung der Wohnung, mit der sie den Vermieter bei einer Auseinandersetzung der „brutalen Ster behilfe“ bezichtigte und dessen Verhalten mit

der „Judenverfolgung“ verglich (Urteil des AG München v. 14.11.2014, 452 C 16687/14, Justiz Bayern online).

Auch ein Mieter, der den im selben Haus wohnenden Vermieter mit den Worten „Sie promovierter Arsch“ betitelte, ging für das Amtsgericht München zu weit. Der Vermieter musste die Beleidigung nicht hinnehmen; seine fristlose Kündigung hatte rechtlichen Bestand (Urteil des AG München vom 28.11.2014, 474 C 18543/14, WuM 2015, 355).

Vermieter darf vorhandene Rauchmelder durch eigene ersetzen

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein Mieter den Einbau von Rauchwarnmeldern durch den Vermieter auch dann zu dulden hat, wenn er die Wohnung zuvor schon selbst mit eigenen Rauchwarnmeldern ausgestattet hat.

Der Vermieter hat ein berechtigtes Interesse daran, den gesamten Wohnungsbestand in einem Mehrfamilienhaus einheitlich mit Rauchwarnmeldern gleicher Bauart ausstatten und warten zu lassen.

Urteile des BGH vom 17.06.2015

VIII ZR 216/14 und 290/14 - Pressemitteilung des BGH

Reiserecht

Ausgleichsanspruch bei mehr als geringfügiger Vorverlegung eines gebuchten Fluges

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass in einer mehr als geringfügigen Vorverlegung eines geplanten Fluges durch das Luftverkehrsunternehmen durchaus eine Annullierung des Fluges gesehen werden kann, die einen Ausgleichsanspruch nach der Fluggastrechteverordnung begründen kann. Dies wurde bei einer Vorverlegung eines Fluges von Düsseldorf nach Fuerteventura um neun Stunden von den Bundesrichtern bejaht und wie folgt begründet:

„Jedenfalls in einer mehr als geringfügigen Vorverlegung eines geplanten Fluges durch das Luftverkehrsunternehmen liegt eine - mit dem Angebot einer anderweitigen Beförderung verbundene - Annullierung des Fluges, die einen Ausgleichsanspruch nach Art. 7 Abs. 1 der Fluggastrechteverordnung begründen kann.“

Für eine Annullierung ist kennzeichnend, dass das Luftverkehrsunternehmen seine ursprüngliche Flugplanung endgültig aufgibt, auch wenn die Passagiere auf einen anderen Flug verlegt werden. Die ursprüngliche Flugplanung wird auch dann aufgegeben, wenn ein Flug - wie im Streitfall - um mehrere Stunden vorverlegt wird.“

Anerkenntnisurteil des BGH vom 09.06.2015
X ZR 59/14
Pressemitteilung des BGH

Reiseveranstalter haftet nicht bei Verletzung durch defekte Hotelliege

Ein Reisemangel kann auch dann vorliegen, wenn von der Einrichtung des vom Reiseveranstalter ausgewählten Hotels eine Gefahr für die Sicherheit des Reisenden ausgeht, mit der er nicht zu rechnen braucht. Der Veranstalter hat deshalb alle sicherheitsrelevanten Teile der Hotelanlage in regelmäßigen Abständen während der Vertragsdauer durch einen sachkundigen und pflichtbewussten Beauftragten im Hinblick auf solche Risiken, die sich bei genauem Hinsehen jedermann offenbaren, überprüfen zu lassen.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf weist jedoch darauf hin, dass der Veranstalter nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge treffen muss, sondern nur diejenigen Maßnahmen treffen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Hotelgast für notwendig und ausreichend halten darf. Im entschiedenen Fall hatte sich ein Gast durch ein defektes Kopfteil einer Liege am Finger verletzt, als dieses plötzlich nach hinten weggeklappt war. Das Gericht hielt es für nicht zumutbar, dass der Reiseveranstalter täglich den technischen Zustand sämtlicher Hotelliegen überprüft und wies die Klage des verletzten Hotelgastes ab.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 16.12.2014
I-21 U 67/14, 21 U - MDR 2015, 498

Verkehrsrecht

Abschleppen nach Aufstellen eines mobilen Halteverbotsschildes

Ein Autofahrer, der seinen Wagen auf einer öffentlichen Straße zunächst ordnungsgemäß abgestellt hat, darf sich nicht darauf verlassen, dass dort das Parken auch noch nach mehreren Tagen erlaubt ist. Das Verwaltungsgericht Neustadt geht von einer Schonfrist von bis zum vierten Tag nach Aufstellen eines mobilen Halteverbotsschildes aus, bis das Abschleppen eines Fahrzeugs im Bereich des neu eingerichteten Parkverbots verhältnismäßig und damit zulässig ist.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Autofahrer seinen Pkw auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt und war dann in einen mehrwöchigen Urlaub geflogen. Wenige Tage später wurde wegen eines bevorstehenden Umzugs ein mobiles Verkehrszeichen „absolutes Halteverbot“ aufgestellt. Vier Tage danach wurde der Wagen des Urlaubers abgeschleppt. Der Urlauber muss nun die hierfür angefallenen Kosten von 207 Euro tragen.

Urteil des VG Neustadt (Weinstraße) vom 27.01.2015
5 K 444/14.NW - Verkehrsrecht aktuell 2015, 86

Unfallflucht: Führerscheinentzug nur bei „bedeutendem Schaden“

Entfernt sich ein Unfallbeteiligter unerlaubt vom Unfallort, wird dies mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe sowie ggf. der Entziehung der Fahrerlaubnis geahndet. Für den Führerscheinentzug ist insbesondere die Höhe des Schadens entscheidend. Es muss sich dabei um einen „bedeutenden Schaden“ handeln. Die Grenze ist laut Oberlandesgericht Hamm derzeit bei 1.300 Euro anzusetzen. Dabei dürfen bei der Beurteilung des eingetretenen Schadens nur solche Positionen herangezogen werden, die zivilrechtlich erstattungsfähig sind.

Beschluss des OLG Hamm vom 06.11.2014
5 RVs 98/14 - Verkehrsrecht aktuell 2015, 68

„Erfundenes“ Zusatzschild „Elektrofahrzeuge“ muss nicht beachtet werden

An einem Parkplatz war unter einem blauen Schild „P“ (Zeichen 314 der Straßenverkehrsordnung) ein weißes, gleich breites Schild mit schwarzem Rand und der Aufschrift „Elektrofahrzeuge“ angebracht. Der Fahrer eines Pkws mit Verbrennungsmotor parkte trotzdem auf dem Parkplatz und erhielt prompt von der kommunalen Verkehrsüberwachung einen Strafzettel.

Zu Unrecht, wie nach erfolgtem Einspruch das Amtsgericht Lüdinghausen feststellte. Ein derartiges Zusatzschild ist in der Straßenverkehrsordnung (noch) nicht enthalten. Daher muss ein von der Kommune „erfundenes“ Schild auch nicht beachtet werden. Das Gericht hob den Bußgeldbescheid wieder auf.

Urteil des AG Lüdinghausen vom 15.06.2015
19 OWi-89 Js 1159/15-88/15
JurPC Web-Dok. 108/2015

Fahrtenbuchauflage nur bei Verkehrsverstoß von einigem Gewicht

Die Verwaltungsbehörde kann gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war.

Die Anordnung ist jedoch nur dann als verhältnismäßig anzusehen, wenn es sich um einen Verkehrsverstoß von einigem Gewicht handelt. Dies ist laut Verwaltungsgericht Sigmaringen dann der Fall, wenn die Verkehrsordnungswidrigkeit nach dem neuen Punktesystem mit einem Punkt geahndet werden kann.

Beschluss des VG Sigmaringen vom 16.06.2015
5 K 1730/15 - JURIS online

Arbeits- und Sozialrecht

Keine Rückforderung zu viel gezahlter Grundsicherungsleistungen nach über einem Jahr

Bezieher zu viel gezahlter Hartz-IV-Leistungen dürfen diese behalten, wenn die Behörde die Leistungsbewilligung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Jahr seit Kenntnis der Tatsachen zurücknimmt, welche die Rücknahme der Zahlungen für die Vergangenheit rechtfertigen.

Urteil des SG Gießen vom 05.05.2015
S 22 AS 629/13 - JURIS online

Kein Sabbatjahr für Leiter einer Grundschule

Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat es abgelehnt, einem beamteten Schulleiter eine Teilzeitbeschäftigung

nach dem sogenannten Sabbatjahr-Modell, bei dem auf eine mehrjährige Ansparphase eine einjährige Freistellungsphase folgt, zu genehmigen. Zwar kommt ein solches Sabbatjahr-Modell dem Grunde nach auch für Schulleiterinnen und Schulleiter in Betracht, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Da es sich hier jedoch um eine sehr kleine Grundschule handelte und keine geeignete Stellvertretung zur Verfügung stand, überwogen die Belange eines reibungslosen Schulbetriebs das Interesse des Schulleiters auf Freistellung.

Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 23.06.2015
2 A 11033/14.OVG
Pressemitteilung des OVG Rheinland-Pfalz

Steuerrecht

Teure Auslandsadoption steuerlich nicht absetzbar

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen für die Adoption eines Kindes (hier 8.560 Euro für eine Auslandsadoption) nicht als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen sind.

Derartige Kosten sind nicht als zwangsläufig anzusehen. Denn der Entschluss zur Adoption beruht nicht auf einer Zwangslage, sondern auf der freiwilligen Entscheidung des Paares, ein Kind anzunehmen.

Urteil des BFH vom 10.03.2015
VI R 60/11
Pressemitteilung des BFH

Unentdeckter Ölschaden keine abzugsfähige Nachlassverbindlichkeit

Aufwendungen zur Beseitigung eines Ölschadens, der noch zu Lebzeiten des Erblassers an der Tankanlage des zum Nachlass gehörenden Hauses entstanden war,

aber erst nach dem Erbfall entdeckt worden ist, können nicht steuermindernd als Nachlassverbindlichkeiten berücksichtigt werden.

Als Nachlassverbindlichkeiten sind nur solche Schulden abzugsfähig, die bereits vor dem Erbfall für den Erblasser durch gesetzliche, vertragliche und außervertragliche Verpflichtungen entstanden sind und diesen im Zeitpunkt des Todes bereits wirtschaftlich belastet haben. Diese Voraussetzungen waren hier, im Fall eines vom Erblasser unentdeckten Ölschadens, nicht erfüllt. Die von den Erben aufzubringenden Kosten hatten daher keine Auswirkung auf die Höhe der zu zahlenden Erbschaftssteuer.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das Finanzgericht Münster die Revision zum BFH zugelassen (AZ II R 33/15).

Urteil des FG Münster vom 30.04.2015
3 K 900/13 Erb
Pressemitteilung des FG Münster

Bankrecht

Bausparkasse darf pauschale Kontogebühr in der Darlehensphase verlangen

Gerichte entscheiden bei Rechtsstreitigkeiten über Gebühren, die von Banken und Sparkassen von ihren Kunden erhoben werden, zunehmend kundenfreundlich. Klagen von Verbrauchern haben, wie ein vom Oberlandesgericht Karlsruhe entschiedener Fall zeigt, aber nicht in jedem Fall Erfolg.

Nach dieser Entscheidung ist eine Klausel in den AGB einer Bausparkasse, die für Bausparkunden in der Darlehensphase eine Kontogebühr in Höhe von circa 9,50 Euro jährlich vorsieht, zulässig. Die Klausel verstößt

nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB und stellt auch keine unangemessene Benachteiligung der Kunden dar. Die Gebühr ist nicht mit wesentlichen gesetzlichen Grundprinzipien unvereinbar, weil die damit vergütete stetige Überwachung des Gesamtbestandes sowie die Führung der Zuteilungsmasse der Bausparergemeinschaft auch dem einzelnen Bausparer zugute kommen.

Urteil des OLG Karlsruhe vom 16.06.2015
17 U 5/14 - JURIS online

Versicherungsrecht

Alleinhaftung bei unachtsamem Öffnen der Fahrtür

Den Halter eines Kraftfahrzeugs kann unter dem Gesichtspunkt der Betriebsgefahr auch dann eine Mithaftung an einem Verkehrsunfall treffen, wenn ihm selbst kein Verschulden vorgeworfen werden kann. Die Ersatzpflicht ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn der Unfall auch für einen sogenannten Idealfahrer unabwendbar gewesen wäre.

Öffnet der Fahrer eines am rechten Fahrbahnrand geparkten Pkws unachtsam die linke Autotür in den Verkehrsraum des fließenden Verkehrs hinein, begründet das ein erhebliches Verschulden, hinter dem die Betriebsgefahr des beim Vorbeifahren gegen die geöffnete Fahrtür stoßenden Fahrzeugs regelmäßig zurücktritt.

Dies gilt zumindest, wenn der Vorbeifahrende die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten hat. Für das Landgericht Stuttgart änderte an der Entscheidung auch nichts, dass der parkende Pkw mit einem beim Türöffnen aufleuchtenden Kontrolllicht ausgerüstet war.

Für einen Autofahrer im fließenden Verkehr besteht in der Regel kein Anlass, einen größeren Abstand als 0,5 Meter zu parkenden Fahrzeugen einzuhalten oder besonders langsam zu fahren.

Urteil des LG Stuttgart vom 22.04.2015
13 S 172/14
jurisPR-VerkR 12/2015 Anm. 2